



Marinekameradschaft
Zerstörer Lütjens Dudweiler e. V.

Satzung
(in der Beschlussfassung vom 8. November 2025)

Inhaltsverzeichnis	2
1. Name und Sitz	3
2. Zweck und Aufgaben	3
3. Mitgliedschaft	4
4. Ehrenmitgliedschaft / Ehrenvorsitz.....	5
5. Rechte und Pflichten.....	6
6. Organe	6
7. Mitgliedsbeiträge	10
8. Kassenführung	10
9. Kassenprüfung	10
10. Auflösung der MK	11
11. Inkrafttreten der Satzung	11

1 *Name und Sitz*

- 1.1 Die Marinekameradschaft Zerstörer Lütjens Dudweiler e. V. (im folgenden MK genannt) wurde am 8. März 1956 gegründet und hat ihren Sitz in Dudweiler.
- 1.2 Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken unter der RegNr. 17 VR 2998 eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 *Zweck und Aufgaben*

- 2.1 Die MK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die MK ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Zweck der MK ist der Zusammenschluss ehemaliger und aktiver Angehöriger der Marine, der Seedienste, der Handelsschifffahrt sowie solcher Personen, die das maritime Gedankengut bejahen und pflegen sowie die Ziele dieser Satzung anerkennen.
- 2.3 Darüber hinaus dient die MK der Pflege der Marinetradition und der Förderung der Seefahrt in kameradschaftlicher Zusammenarbeit mit der Deutschen Marine und der Handelsschifffahrt.
- 2.4 Die MK hat sich die Aufgabe gestellt, weite Bevölkerungskreise für die Bedeutung und Notwendigkeit der Seefahrt für die Bundesrepublik Deutschland sowie des Gewässer- und Umweltschutzes zu interessieren.
- 2.5 Die MK ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral und bekennt sich zu der im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verankerten Staatsform.
- 2.6 Mittel der MK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG zu beschließen.

3 *Mitgliedschaft*

- 3.1 Mitglied kann jede Person werden, die dem in § 2.2 aufgeführten Personenkreis angehört und diese Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft in der MK ist freiwillig.
- 3.2 Die Aufnahme erfolgt schriftlich durch förmliche Beitrittserklärung, die ausgefüllt bei einem Vorstandsmitglied des Vereins einzureichen ist. Mit der Aufnahme entstehen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten aus dieser Satzung.
- 3.3 Über die Aufnahme eines Mitglieds in die MK entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
Jedem Mitglied ist auf Wunsch eine Satzung auszuhändigen.
- 3.4 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf den Aufnahmebeschluss folgenden Quartalsbeginn.
- 3.5 Minderjährige Bewerber können mit Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten die Mitgliedschaft beantragen. Sie erwerben aber erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres die ordentliche Mitgliedschaft mit vollem Stimmrecht.
- 3.6 Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Er hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden endgültig.
- 3.7 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus der MK oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 3.8 Der freiwillige Austritt eines Mitglieds aus der MK ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und steht jedermann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Wochen vor einem Quartalsende zu. Der Vorstand kann Ausnahmen von der Einhaltung der Kündigungsfrist zulassen. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitglieds der MK gegenüber.
- 3.9 Der Ausschluss eines Mitglieds wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen, wenn
 - das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand bleibt, es sei denn, dass aus sozialer Notlage vom Vorstand Stundung oder Erlass angeordnet ist.
 - das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht bzw. das Ansehen und die Interessen der MK schädigt.
 - das Mitglied sich strafbare Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zu Schulden kommen lässt.

- 3.10 Der Ausschluss ist dem/der Betreffenden unter Angabe der Gründe schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 3.11 Dem/der Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbescheids das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch muss schriftlich begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
- 3.12 Wird Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Beschluss über den Ausschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- 3.13 Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstige Leistungen. Ansprüche der MK bleiben hiervon unberührt, insbesondere rückständige Beitragsforderungen.

4 Ehrenmitgliedschaft / Ehrenvorsitz

- 4.1 Auf Vorschlag des Vorstands können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung langjährig tätig gewesene und verdienstvolle 1. Vorsitzende mit Zweidrittelstimmenmehrheit zum *Ehrenvorsitzenden* gewählt werden.
- 4.2 Auf Vorschlag des Vorstands können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung langjährig tätig gewesene, verdiente Vorstands- und Vereinsmitglieder sowie Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, mit Zweidrittelstimmenmehrheit zu *Ehrenmitgliedern* gewählt werden.
- 4.3 Personen nach Ziff. 4.1 und 4.2 haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder. Sie können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- 4.4 Die Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden bzw. zum Ehrenmitglied ist durch den/die 1. Vorsitzende/n vorzunehmen. Es ist eine entsprechende Urkunde auszuhändigen, in der die Ernennung festzustellen ist.
- 4.5 Die Jahreshauptversammlung kann die Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitglied auf Antrag des Vorstands mit Zweidrittelstimmenmehrheit widerrufen, wenn der/die Betroffene sich seiner Ernennung oder Anerkennung unwürdig erwiesen hat.

5 Rechte und Pflichten

5.1 Rechte der Mitglieder

- 5.1.1 Jedes Mitglied ist ab Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Versammlungen der MK teilzunehmen.
- 5.1.2 Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen der MK teilzunehmen und die ideellen Vorteile, die die MK bietet, zu nutzen.
- 5.1.3 Jedes ordentliche Mitglied kann in den Vorstand und in andere Ämter der MK gewählt werden.

5.2 Pflichten der Mitglieder sind

- 5.2.1 die Zahlung der Vereinsbeiträge,
- 5.2.2 die Beachtung der Satzung,
- 5.2.3 die Beachtung der Anordnungen des Vorstands sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 5.2.4 die Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze der MK.

6 Organe

Organe der MK sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Ausschüsse

6.1 Mitgliederversammlung

- 6.1.1 Der/die Vorsitzende beruft mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung ein. Sie ist oberste Instanz der MK. Ihre Beschlüsse sind für die Mitglieder bindend.
- 6.1.2 Die Jahreshauptversammlung hat u. a. zum Gegenstand der Tagesordnung:
 - die Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte (Tätigkeits- und Kassenberichte);
 - die Entlastung des Vorstands;
 - die Neuwahl des/der 1. und 2. Vorsitzenden (alle 2 Jahre),
 - die Wahl des/der 1. und 2. Schriftführers/Schriftführerin (alle 2 Jahre);

- die Wahl des/der 1. und 2. Kassierers (alle 2 Jahre);
- die Wahl von zwei Kassenprüfern/-innen (alle 2 Jahre);
- den Beschluss einer Beitragsordnung;
- die Beschlussfassung über vorliegende Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.
- Auflösung der MK mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder;
- als Berufungsinstanz über Aufnahme eines Bewerbers oder Ausschluss eines Mitglieds.

- 6.1.3 Die Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Mit der Einberufung der Versammlung ist der Gegenstand der Beschlussfassung zu bezeichnen sowie die Tagesordnung bekannt zu geben.
- 6.1.4 Anträge an die Versammlung sind spätestens 14 Tage vor dem Tag der Jahreshauptversammlung dem Vorstand schriftlich zuzustellen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 6.1.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.
- 6.1.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn diese im Sinne der MK nötig ist.
- 6.1.7 Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung hat der/die Schriftführer/in eine Niederschrift mit Anwesenheitsliste anzufertigen, die von ihm/ihr, dem/der 1. Vorsitzenden und vom/von der Kassierer/in unterschrieben ist. Sie ist zu den Akten der MK zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- 6.1.8 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder der MK anwesend ist.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 6.1.9 Mitgliedern, die an der Teilnahme an einer einberufenen Mitgliederversammlung verhindert sind, steht die Möglichkeit offen, ihr Stimmrecht an ein anderes ordentliches Vereinsmitglied zu delegieren. Die Stimmrechtsübertragung hat durch schriftliche Vollmacht zu erfolgen.

6.2 Vorstand

- 6.2.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem/der 1. und 2. Vorsitzende/n,
- dem/der 1. und 2. Schriftführer/in und
- dem/der 1. und 2. Kassierer/in.

- 6.2.2 Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands, unter denen sich der/die 1. oder 2. Vorsitzende befinden muss, sind berechtigt, die Kameradschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

- 6.2.3 Der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die von ihm beauftragte Vertreter/in vertritt die MK repräsentativ.

- 6.2.4 Dem Vorstand obliegt die Leitung der MK sowie die Führung ihrer Vereinsgeschäfte. Er erledigt alle Verwaltungsaufgaben, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- 6.2.5 Weitere Aufgaben des Vorstands sind

- Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnungen;
- Beraten und prüfen von Anträgen, die zur Beschlussfassung eingegangen sind;
- Erstellen der Jahresberichte;
- Ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, insbesondere die Regelung aller finanziellen Angelegenheiten der MK;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist.

- 6.2.6 Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand, sooft er es für notwendig hält oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen, zu Sitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet diese Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Ehrenvorsitzende können – ohne Stimmrecht – beratend an diesen Sitzungen teilnehmen.
- 6.2.7 Kandidaten für ein Amt im Vorstand können von allen stimmberechtigten Kamerad(inn)en vorgeschlagen werden.
- 6.2.8 Ein/e Kandidat/in für ein Amt im Vorstand gilt im ersten Wahlgang als gewählt, wenn er/sie mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang keine/r der Kandidat(inn)en die erforderliche Stimmenzahl, ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang gilt der-/diejenige Kandidat/in als gewählt, der/die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist ein dritter Wahlgang durchzuführen, bei dem nur noch die Kandidat(inn)en zur Wahl stehen, die Stimmengleichheit erzielten.
- 6.2.9 Die Mitglieder des Vorstands werden für zwei Jahre gewählt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.
- 6.2.10 Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus der MK. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen kommissarisch einzusetzen. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

6.3 *Erweiterter Vorstand*

- 6.3.1 Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
- den Vorstandsmitgliedern
 - und bis zu zwei Beisitzer/inne/n
- 6.3.2 Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand in allgemeinen Vereinsangelegenheiten.
- 6.3.3 Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei der Organisation von Veranstaltungen und Versammlungen, bei der Wahrnehmung von Partnerschafts- und Patenschaftsaufgaben und in Fragen der Weiterentwicklung des Vereins. Zudem wirken sie mit bei der Jahresterminplanung der MK.

- 6.3.4 Die Beisitzer/innen sind nicht berechtigt, die MK gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

6.4 Ausschüsse

Zur Beratung des Vorstands und zur Bearbeitung von Fragen von besonderer Bedeutung können sowohl auf Beschluss der Hauptversammlung als auch nach dem Dafürhalten des Vorstands Arbeits- und Fachausschüsse gebildet werden. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in. Für Einzelfälle kann der Vorstand auch einen Sprecher berufen. Die Vorstandsmitglieder können an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der im Voraus zu entrichten ist. Im Einzelfall können Sonderregelungen mit dem/der Kassierer/in getroffen werden.
- 7.2 Die Höhe des Jahresbeitrags setzt auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder fest.
- 7.3 Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

8 Kassenführung

- 8.1 Die Mitgliedsbeiträge sowie alle Zahlungsein- und ausgänge sind vom/von der Kassierer/in ordnungsgemäß nachzuweisen.
- 8.2 Der/die Kassier/in ist verpflichtet, dem Vorstand die Kassenbücher und Unterlagen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

9 Kassenprüfung

- 9.1 Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie prüfen alljährlich mindestens drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung Kassenbücher und Kassenbestand auf Richtigkeit und die Unterlagen dazu auf ihre Rechtmäßigkeit.
- 9.2 Das Ergebnis der Kassenprüfung ist schriftlich niederzulegen und wird dem Versammlungsprotokoll als Anlage beigefügt. Unregelmäßigkeiten sind dem/der Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen, der/die daraufhin den Vorstand unter

Hinzuziehung der beiden Kassenprüfer/innen einzuberufen hat. Bestätigen sich die von den Kassenprüfer(inne)n festgestellten Unregelmäßigkeiten, ist der Mitgliederversammlung hiervon Mitteilung zu machen.

10 Auflösung der MK

- 10.1 Die Auflösung der MK kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 10.2 Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorstand vorzunehmen hat.
- 10.3 Bei Auflösung fällt das Vermögen der MK nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an das Sozialwerk des DMB (e.V.) und an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS). Vor Abtretung des Vermögens ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamts einzuholen.
- 10.4 Im Falle eines Ausscheidens aus der MK oder bei Auflösung der MK entsagen die Mitglieder jedem persönlichen Anrecht auf das Vereinsvermögen.

11 Inkrafttreten der Satzung

- 11.1 Die am 8. November 2025 stattgefundene Versammlung hat die Satzung in der vorliegenden Fassung beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- 11.2 Die Satzung vom 3. September 2022 verliert mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

(Die Eintragung der Satzungsänderung auf dem Registerblatt des Vereinsregisters VR 2998 (Amtsgericht Saarbrücken) erfolgte am 21. Januar 2026.)